

Vernunft ist darum in der praktischen Erkenntnis der sittlichen Ordnung ebensowenig schöpferisch tätig wie in der theoretischen Erkenntnis der Wahrheit: sie ist auch hier nicht selbst Gesetzgeberin, sondern Verkünderin eines objektiven Gesetzes als Ausdruck des göttlichen Schöpferwillens. Die gottgläubige Vernunft liest in der Natur und Seinsordnung der Dinge, in den Wesenheiten der Dinge, in ihren wesenhaften Einrichtungen und zwecklichen Anordnungen absolute Gesetze des Sollens und der Pflicht. Der Indikativ des Natur- und Seinsgemäßen wird so zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Humanismus und Renaissance haben wohl diese religiös-transzendenten Voraussetzungen des Sittlichen abgestreift und die Ethik zur „natürlichen, vom Transzendenten abgelösten Sittlichkeit“ gemacht. Allein nur in der theistischen Betrachtungsweise des Sittlichen wird der Grundcharakter der Sittlichkeit, die beiden Momente der Transzendenz und Immanenz, in gleicher Weise berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht. Das Sittengesetz ist gewiß nicht die Willenskundgebung fremder und blinder Willkür, sondern das Gesetz der Vernunft, die in den objektiven Forderungen der Natur die absolut verpflichtende Stimme des göttlichen Schöpferwillens erkennt.

Auf dieser Linie können sich alle treffen, die das Dasein eines überweltlichen, persönlichen Gottes und die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis anerkennen. Darin liegt die aktuelle Bedeutung dieser Ausführungen.

Die Russenehen und der can. 1098, C. J. C.

Von Dr Myron Hornykewitsch, griech.-kath. Pfarrer zu St. Barbara,
Wien, I., Vize-Offizial des Wiener Diözesengerichtes.

Bekanntlich bereiten die sogenannten Russenehen, d. h. die im ehemaligen Rußland, bzw. im heutigen Sowjetrußland von den Katholiken geschlossenen Ehen den geistlichen Behörden, die sich mit der Prüfung ihrer Gültigkeit zu befassen haben, eine große Schwierigkeit. Der Grund dafür liegt sowohl in der meist ungenügenden Kenntnis der russischen Verhältnisse, wie auch in dem Fehlen autoritativer Erklärungen über diese Frage, die ein wahres Kreuz der Kanonisten geworden ist. Dazu kommt, daß eine der wichtigsten geistlichen Behörden,

die nach can. 1964, C. J. C., einzig dazu berufen wäre, die Frage ohne besondere Schwierigkeit zu lösen („iudex loci, in quo matrimonium celebratum est“), unerreichbar ist. Die früher der Kongregation für die Orientalische Kirche und jetzt dem Päpstlichen Staatssekretariate angegliederte Kommission für Rußland überweist die Erteilung einer Auskunft über die Eheschließungen in Rußland an den in Warschau residierenden und bis zum Jahre 1932 tatsächlichen Ordinarius für Rußland, den ehemaligen Erzbischof und Metropoliten von Mohilow, Eduard v. Ropp, welcher bis zum Jahre 1932 die wertvollen Schematismen seiner Erzdiözese herausgab und — wenn auch unvollständige, besonders für die Zeit nach 1920 — so doch immerhin wertvolle autoritative Informationen erteilen konnte.

Der Unterfertigte, der selbst einige Jahre in Rußland verbrachte und sich mit dieser Frage befassen mußte, unternimmt einen Versuch, unter Benutzung der diesbezüglichen Literatur,¹⁾ den Stand dieser Frage klarzulegen, um dadurch ihre Lösung wenigstens zu vereinfachen.

Aus zwei Rechtsgründen können und werden auch tatsächlich die Russenehen angefochten: 1. ex defectu formae (can. 1094) oder 2. ex defectu consensus (can. 1081 und 1086, § 2) oder am häufigsten aus beiden Rechtsgründen zugleich. In der Klage wird gewöhnlich angeführt, daß der eine oder auch beide Ehekontrahenten, die als Katholiken nach can. 1099, § 1, verpflichtet waren, sich vor dem katholischen Minister trauen zu lassen, eine Ehe entweder vor dem akatholischen Minister oder vor der Sowjetbehörde eingegangen sind. Zur Begründung der Klage wird auch das Motiv der Heirat angegeben: die Möglichkeit der Ausreise für die Gattin, Besserung der materiellen Lage in Rußland, Furcht vor den angedrohten Strafen der bolschewistischen Regierung. Von der klagenden Partei wird angeführt, daß sie nur eine zeitliche und nach russischen Begriffen trennbare Ehe eingehen wollte, daß diese Ehe nur eine Scheinehe sein sollte, um eine Heiratsurkunde zu erhalten, daß

¹⁾ P. Gasparri, De matrimonio, Roma 1932; Dr A. Odar, De sententiis S. R. R., Groblje-Domzale 1934 (slowenisch); Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg, Herder 1928; Dr J. Haring, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1926: 346—347; 1933: 132—133, 819; V. Dalpiaz, Apollinaris 1933: 83—87, 231—234; Dr V. Moenik, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1935: 349—350; H. Klibanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in „Quellen und Studien des Ost-europa-Institutes in Berlin“ (Taubner), 1920; Dr Heinrich Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, Manheim (Bensheimer) 1927.

sie in der Überzeugung geschlossen wurde, eine mit einem Akatholiken geschlossene Ehe sei ungültig, besonders, wenn sie ohne geistliche Assistenz und vor der bolschewistischen Behörde geschlossen wurde.

Da seit der Geltung des kirchlichen Rechtsbuches der Heilige Stuhl nicht erklärt hat, daß akatholische Trauungen oder Zivilehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wäre nichts leichter, als der Meinung des Prof. Dr V. Mocnik²⁾ beizustimmen und alle derartigen Ehen im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 im Verwaltungswege aus Mangel der kanonischen Form für ungültig zu erklären. Diese Praxis bestand auch tatsächlich in den katholischen Diözesen in Rußland, wie dies durch die Erklärung des Erzbischofs v. Ropp vom 11. Mai 1934 bestätigt wird:³⁾ „In tribunalis dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum ‚Ne temere‘ postea can. 1095, 1096 declarabamus et can. 1098 non applicabamus.“

Nun ist es gerade dieser can. 1098, der die ganze Schwierigkeit bereitet. Er lautet: „Wenn ein Pfarrer, Ordinarius oder ein von ihnen delegierter Priester, der einer Eheschließung nach can. 1095 und can. 1096 assistieren könnte, ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist, so ist in Todesgefahr eine nur vor Zeugen geschlossene Ehe gültig und erlaubt; auch außerhalb einer Todesgefahr, wenn nur vernünftigerweise vorauszusehen ist, daß dieser Zustand (der Priesternot) einen Monat andauern werde.“

Dieser Kanon, welcher eine außerordentliche Eheschließungsform festsetzt, wurde, wie Gasparri ausführt,⁴⁾

²⁾ „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1935: 350.

³⁾ Ebendort.

⁴⁾ Gasparri, o. c. 135 u. S. 134: „Si forma substantialis iure praescripta pro matrimonii celebratione de huc usque, servari non potest sine gravi incommodo, cessat obligatio eam servandi; et, eadem non servata, matrimonium est validum et licitum, quia in casu forma substantialis opponeretur iure naturali ad matrimonium, in quo conflictu ius naturale praevalere debet, palam est. Et cum forma substantialis sit divisibilis, comprehendens et praesentiam testis autorizabilis, et praesentiam simplicium testium, si servari non potest sine gravi incommodo quoad praesentiam tum sacerdotis competentis tum aliorum testium, obligatio penitus cessat; si servari non potest quoad praesentiam sacerdotis, sed servari potest quoad praesentiam testium, obligatio cessat quoad sacerdotis praesentiam, et urget quoad praesentiam testium, ita ut matrim. sit irritum, nisi coram duobus testibus ineatur, si duo testes haberi possunt: secus matr. valet etiam coram uno tantum teste, aut etiam sine testibus.“

in den Kodex aufgenommen, um das Naturrecht in bezug auf die Ehe zu wahren, nachdem eine in der äußersten Notlage auch ohne Zeugen geschlossene Ehe gültig ist. Mit einer Beschränkung war diese Ehenotform schon im Dekrete „*Ne temere*“ enthalten. Sie kommt auch öfters in den früheren Entscheidungen der römischen Kongregation vor.⁵⁾

Es liegen bisher drei authentische Erklärungen seitens der Interpretationskommission in bezug auf diesen Kanon vor: 1. vom 10. September 1925 (A. A. S. XVII, 583) in dem Sinne, daß die vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers keines juridischen Beweises bedürfe; es genügt aber nicht die bloße Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers, sondern es müsse *ex notorio vel ex inquisitione* eine moralische Gewißheit vorliegen, daß der Pfarrer vor einem Monat ohne große Schwierigkeit nicht zu haben oder nicht zu erreichen sei; 2. vom 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120), daß dieser Kanon sich nur auf die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius bezieht und 3. eine Erklärung vom 15. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388), welche eine Mißdeutung der früheren Erklärung in bezug auf die physische Abwesenheit aus dem Wege räumt und für den Fall z. B. — wie Gasparri angibt — anzuwenden sei, daß das Zivilgesetz unter schwerer Strafe eine Eheschließung verbietet und der Pfarrer, obwohl er materiell anwesend ist, ob *grave incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat, recipiens et excipiens contrahentium consensus*. Für einen solchen Fall gilt auch die Bestimmung über die physische Abwesenheit des Pfarrers oder des Ordinarius, wie in der Erklärung vom 10. März 1928.

Die Kanonisten geben übereinstimmend folgende Erklärung der im can. 1098 vorausgesetzten Bedingungen an:

Laut can. 1098 wird für diese außerordentliche Eheschließungsform erfordert, daß der Pfarrer oder Ordina-

⁵⁾ So z. B. in der Entscheidung der Propaganda von 1785 an den Präfekten der Missionen in Curacao, wo durch ein Zivilgesetz die Katholiken unter der Strafe von 500 Fl. gezwungen wurden, vor der katholischen Trauung entweder eine Zivilehe einzugehen oder sich vor dem protestantischen Minister trauen zu lassen und dafür 50 Fl. an Gebühren zu zahlen. Die diesbezügliche Entscheidung stellt den katholischen Brautleuten frei, entweder eine Zivilehe ohne jegliche rituelle Beteiligung einzugehen oder, wenn es ihnen wegen ihrer Armut nicht möglich ist, 50 Fl. zu zahlen, mit Erlaubnis des Pfarrers sich vor zwei oder ohne Assistenz des Pfarrers vor drei Zeugen trauen zu lassen und diese private Trauung dem Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzuzeigen. (Gasparri, *De matr.* II 136.)

rius „nicht zu haben oder nicht zu erreichen ist“. „Nicht zu haben“ ist der Minister, wenn er krank darniederliegt, verweist, eingekerkert ist, aber auch dann, wenn er, obwohl anwesend, wegen großer Schwierigkeit (*incommodum*) die Assistenz nicht vornehmen darf. „Nicht zu erreichen“ ist der Minister, wenn es den Eheschließenden aus irgend einem Grunde allgemeiner oder persönlicher Natur nicht möglich ist, ihn wegen der Trauung aufzusuchen. Die Unmöglichkeit kann durch Mangel an Zeit oder an erforderlichen Mitteln verursacht werden. Außerordentliche Mittel anzuwenden oder unverhältnismäßig hohe Kosten aufzubieten, um den Pfarrer zu erreichen, ist niemand verpflichtet. Schuldhaftes Versäumen einer früheren Gelegenheit zur Eheschließung in ordentlicher Form nimmt nicht das Recht auf den Gebrauch der außerordentlichen Form. Unter dem Pfarrer ist nicht der Ortspfarrer gemeint, sondern jeder Pfarrer, der auf seinem Territorium die Assistenz gültig vornehmen kann und den zu suchen die Eheschließenden verpflichtet sind.⁶⁾

In dem einen wie in dem anderen Falle ist es erforderlich, daß ein *incommodum grave* entweder seitens des Pfarrers oder seitens der Eheschließenden vorliege. Das Wort darf, wie Knecht erklärt,⁷⁾ „weit“ interpretiert werden, nachdem es der Gesetzgeber offenbar zur Erleichterung in den C. J. C. aufgenommen hat. Im Dekrete „*Ne temere*“ fehlte es, was der geforderten Unmöglichkeit, einen Pfarrer zur Trauung zu erreichen, den Charakter der Absolutheit zu verleihen schien. Es kann wiedergegeben werden mit „ohne große Schwierigkeit“, „ohne großen Nachteil oder schweren Schaden“, „ohne bedeutende Unannehmlichkeit“. Dem subjektiven Urteil ist hier — wie bereits Knecht behauptet — zwar ein weiter Spielraum gelassen. Falls aber die Eheschließenden im Irrtum bezüglich der Möglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, begriffen sind, wenn auch dieser Irrtum verzeihlich (*excusabilis*) ist, fehlt die Begründung der Ehenotform, weil „*non sufficiat quaelibet subiectiva persuasio, sed requiritur impossibilitas seu gravis difficultas saltem moralis, innixa fundamento reipsa existente*“ (c. Jullien, vom 7. Dezember 1931, Salisburgensis).

Die zu dieser außerordentlichen Eheschließungsform erforderlichen Zeugen müssen gleichzeitig, physisch und

⁶⁾ V. Dalpiaz, *Apollinaris*, 1933, 86.

⁷⁾ Knecht, *Handbuch*, S. 645.

moralisch anwesend sein, damit sie die Eheschließung vernehmen und bestätigen können. Die persönlichen Eigenschaften der Zeugen, ihr Charakter, Stand wie auch ihre Konfession spielen hier keine Rolle. Eine Stellvertretung des Pfarrers und die Pflicht, nach dem Konsens zu fragen, obliegt ihnen nicht.

Der Zustand der Priesternot soll nach der „vernünftigen Voraussicht“ der Eheschließenden „einen Monat lang andauern“.

Der Monat, der nach den Bestimmungen des can. 34, C. J. C., zu berechnen ist, muß nach der vernünftigen Voraussicht der Eheschließenden vollendet sein. Diese Priesternot muß nicht gerade einen Monat bestanden haben, es ist gleichgültig, ob der Pfarrer schon lange oder nur kurze Zeit abwesend ist, wenn nur nach dem Entschluß, die Ehe einzugehen, vernünftigerweise vorausgesehen wird, daß er vor einem Monate nicht zu erreichen sein wird. Diese Meinung kann sich später als falsch erweisen, das tangiert nicht die schon in dieser Meinung gültig geschlossene Ehe.

Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, den Pfarrer zu erreichen, muß „vernünftig“ sein, d. h. im Sinne der Erklärung vom 10. September 1925 muß die Tatsache der Abwesenheit des Pfarrers moralisch sicher sein, entweder ex notorio oder ex inquisitione. Sie muß entweder evident, allgemein oder dem größeren Teile bekannt sein oder durch Erforschung der Umstände des Falles erlangt werden. Bezüglich dieser „inquisitio“, die eine vernünftige Voraussicht schaffen soll und die für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Ehenotform von größter Bedeutung ist sagt das Rotalurteil c. Jullien vom 7. Dezember 1931: „Verum aestimare, quando huiusmodi investigatio sit sufficiens, pendet reapse a diversis personarum ac rerum adiunctis, ponderandis diligenter; nec supina ignorantia ferenda est, nec scrupulosa inquisitio exigenda“ (cf. r. Dig. XXII, 6, De iuris et facti ignorantia, I, 6). „Si quis dubitet, inquirere debet, sive per se, sive per alios; nec utcumque, sed diligenter. Diligentia non quidem summa (hoc enim res foret infinita et scrupulis plena) nec perfunctoria, sed communi et ordinaria; scilicet pro rei gravitate ac tempore“ (D'Annibale, Summa Theologiae moralis, I, § 132). Cfr. Dec. Pragense 30. Jan. 1926, c. Massimi. Und an anderer Stelle: „Nec opus est inquirere de causa huius negligentiae et ignorantiae partium . . . Sufficit enim factum quod nulla diligentia videtur adhibita, dum etiam

facillime adhiberi poterat. Neque ex altera parte videtur locus esse disceptationi circa finem legis de forma matrimonii, a R. D. Defensore vinculi allegatum, quod scilicet lex non intenderit impedire matrimonia sed eadem reddere certa, ideoque plurimum deferendum esset persuasioni partium subiectivae, etsi erroneae. Nam lex conditionem in rerum natura existentem de carentia sacerdotis expostulat et non attendendum vanae partium cuilibet ideae vel persuasioni.“

Bevor ich nun zur Anwendung der im can. 1098 und seinen Erklärungen enthaltenen Voraussetzungen für den Fall der sogenannten Russenehen komme, muß die Frage erörtert werden: *Ist diese im can. 1098 enthaltene außerordentliche Eheschließungsform überhaupt bei den Russenehen anzuwenden?* Wie ich eingangs erwähnt habe, wird dies von einigen geleugnet. Dr Mocnik⁸⁾ sagt: „Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle (einer im Jahre 1920 vor dem bolschewistischen Standesamte und nachher vor dem russisch-orthodoxen Minister eingegangenen Ehe eines katholischen Kriegsgefangenen) keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht coram solis testibus (privatis), sondern unter Intervention des Standesamtes, bezw. des orthodoxen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bezw. zu einer akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist im can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist“ und unter Berufung auf die vom Erzbischof von Ropp beglaubigte Praxis der zuständigen russischen Ordinariate, welche solche Russenehen in globo verwarfen, sagt Dr Mocnik: „Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine Zivilehe oder eine akatholische Ehe handelt, die weder speciem noch figuram sacramenti hat, can. 1098 angewandt wissen? . . . In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig. Die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919.“

Für diese Auffassung, welche die ganze Schwierigkeit der Russenehen aus dem Wege räumt, kann außer

⁸⁾ „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1935: S. 349.

der Praxis der katholischen Ordinariate in Rußland als ein weiteres Argument vielleicht angeführt werden, daß can. 1098 eine vernünftige Voraussicht der einen Monat andauernden Priesternot verlangt und can. 1103, § 3, den Eheschließenden die Verpflichtung auflegt, die auf diese Weise geschlossene Ehe dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung ehestens anzumelden, wodurch in beiden Kanones die Vermutung angedeutet ist, daß die in einer schweren Notlage sich befindenden zwei Katholiken, die unbedingt heiraten müssen, einen bewußten Gebrauch der Noteheschließungsform machen und ihre Ehe vor zwei Zeugen eingehen, womöglich nach dem von der Instruktion der Propaganda vom 23. Juni 1830⁹⁾ empfohlenen Ritus, was bei den Russenehen bekanntlich nie der Fall ist. Auch Gasparri¹⁰⁾ führt bei der Erklärung dieses Kanons diese Instruktion an, womit er zu erkennen gibt, daß diese Noteheschließung eine religiöse Zeremonie sein soll und daß die im can. 1098 vorkommenden Zeugen private Zeugen sein sollen und nicht die Beamten eines Standesamtes oder akatholische Minister, wodurch die Ehe zu einer ausgesprochenen Zivilehe, bezw. akatholischen Ehe gestempelt wird. Auch die allgemeine katholische Praxis gibt Zeugnis dafür, daß solche Russenehen nicht als gültige Ehen anzusehen sind. Es wird in jedem Falle ihre Konvalidierung verlangt und meines Wissens wird ein Katholik, der eine solche Ehe geschlossen hat, so lange nicht absolviert, bis er seine Eheangelegenheit nicht in Ordnung bringt. Warum soll man nun ihm Schwierigkeiten bereiten, wenn er seine praktisch als ungültig anzusehende Ehe lösen will? Deshalb vertrat auch das e.-b. Diözesangericht in früheren Jahren die Ansicht, daß für eine Notehe im Sinne des can. 1098, C. J. C. als ein Ausnahmeinstitut, keinerlei Rechtsvermutung besteht. Die Vermutung streitet vielmehr für die Nichtigkeit der von Katholiken geschlossenen Verbindung, wenn die normale wesentliche Form — die Assistenz des zuständigen Pfarrers und der kanonischen Zeugen — außer acht gelassen worden ist. In einer diesbezüglichen Entscheidung vom Jahre 1928 heißt es: „Wollten die Parteien selbst den Standpunkt einnehmen, daß ihre Ehe als Notehe kanonisch gültig sei, so wäre es an ihnen, einen diesbezüglichen Antrag an die geistliche Behörde zu stellen und es würde dann auch auf ihnen die Last des Beweises ruhen: sie müßten das Vorhanden-

⁹⁾ S. Knecht, 649, A. 1.

¹⁰⁾ Gasparri, De matrimonio, II, 139.

sein sämtlicher objektiven und subjektiven Voraussetzungen des can. 1098, C. J. C., in stringenter Weise dartun.“

Gegen die Auffassung, daß alle solche Russenehen von vornherein, ohne Rücksicht auf den can. 1098, C. J. C., als ungültig anzusehen sind und daß in einem Streitfalle der betreffenden Partei die Last obliegt, die kanonische Gültigkeit ihrer Notehe zu beweisen, spricht in erster Linie die Geltung des Naturrechtes in bezug auf die Ehe, welches gerade durch Aufnahme dieses Kanons gewahrt werden soll. Ein in schwerer Notlage in Rußland lebender Katholik, der unbedingt heiraten muß und von einer außerordentlichen Noteheschließungsform keine Ahnung hat, schließt eine Ehe, wie sie in den gegebenen Umständen geschlossen werden kann vor dem akatholischen Minister oder vor dem Standesamte, und seine Ehe muß ex iure naturae gültig sein, „non ratione quidem actus civilis, sed ratione consensus naturalis praestititi ac legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica“, so das Rotalurteil Salisb. vom 17. Dezember 1931, c. Jullien. Gegen den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform spricht nicht nur — wie Haring betont¹¹⁾ — die Gültigkeit der im Sinne der „Provida“ geschlossenen Mischehen, welche automatisch eintrat, sondern gerade das Naturrecht, nach welchem sogar eine überhaupt ohne Zeugen geschlossene Ehe ratione consensus naturalis gültig sein kann. An und für sich spielt hier auch keine Rolle, ob die Eheschließenden überzeugt waren, daß ihre Ehe nach katholischer Lehre ungültig ist, weil „scientia aut opinio nullitatis consensum matrimonii necessario non excludit“ (can. 1085). Die von mir öfters zitierte Entscheidung der Rota Romana vom 17. Dezember 1931 in einer zwischen zwei Katholiken vor dem bolschewistischen Standesamte im Jahre 1920 geschlossenen Ehe, welche wegen Mangels der Form ungültig erklärt wurde — es war nämlich mit moralischer Sicherheit erwiesen, daß der katholische Pfarrer, um den sich die Ehekontrahenten nicht besonders kümmerten, zu erreichen war — beweist, daß can. 1098 auch bei den Russenehen in Betracht gezogen werden muß. Im Laufe dieses Prozeßverfahrens wurde von der Römischen Rota die Päpstliche Kommission für Rußland gefragt: „Utrum haec Pont. Commissio declaraverit, ut passim asseritur, nulla esse, propter formulam adhibitam, matrimonia

¹¹⁾ Dr J. Haring, „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1933: S. 133.

coram auctoritate sovietica celebrata; an res in singulis casibus pro adiunctis expendatur?“ respondit Ill. Praeses: „Commissio nullam huiusmodi declarationem promulgavit. Casus ergo singuli examinandi sunt observatis hisce punctis: A. Inscriptio connubii apud officiales sovieticos hisce fere verbis (quae parum secundum diversas regiones variant): N. N. et N. N. promiserunt vitam communem sub eodem cognomine, quamdiu concordēs erunt et mutuam simul obligationem susceperunt ad alimenta proli praestanda. — Inquirendum ergo videtur in singulis casibus, utrum contrahentes praeter formulam sovieticam, intentionem habuerint et mutuo expresserint coram testibus contrahendi proprium seu perpetuum matrimonium. B. Russi, sive catholici sint, sive sic dicti orthodoxi, plerumque persuasum habent, nullum posse contrahi verum matrimonium sine praesentia et benedictione sacerdotis. Immo orthodoxi saepius de iurisdictione et etiam confessione sacerdotis parum curant, dummodo sit christianus. Plerique russi sive catholici, sive orthodoxi putant inscriptionem officialis sovietici ‚peccatum‘ (ut dicunt) fieri legale coram hominibus in favorem prolis, sed gravius effici coram Deo, quia implicat apostasiam (ut ipsi putant), si benedictio sacerdotis non obtineatur.“

Auf eine Anfrage des Wiener Diözesangerichtes in einem praktischen Falle einer russischen Zivilehe vom Jahre 1920, wo es nicht festgestellt werden konnte, ob zur Zeit der Eheschließung der katholische Pfarrer zu erreichen war, gab die Sakramentenkongregation am 26. September 1933 den folgenden Entscheid: „Cum quaeratur de oratoris statu libertatis, oportet ut fiat processus etiam oeconomicus, inspecto can. 1098, ita ut prius matrimonium civile, canonice etiam sustineri queat, vel non.“

Angesichts dieser Sachlage ist es aussichtslos, wie einige meinen auf eine authentische Erklärung des Heiligen Stuhles bezüglich der in Rußland geschlossenen Ehe zu warten, sondern man hat jeden einzelnen Ehefall auf seine Eheschließungsform und den dabei geäußerten Eheswillen zu prüfen und die im Kodex und seinen Erklärungen dargelegten Prinzipien unter Bezugnahme auf die besonderen in Rußland obwaltenden Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ob die Feststellung der Ungültigkeit einer Russenehe in einem regelrechten Gerichtsverfahren oder im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf dem administrativen Wege erfolgen soll, hängt davon ab,

ob bei einer Voruntersuchung mit moralischer Sicherheit erwiesen wird, daß bei der betreffenden Eheschließung die kanonische Form der Eheschließung evident nicht eingehalten wurde. In diesem und nur in diesem Falle kann die Sache nach den Bestimmungen des can. 1090, C. J. C., behandelt werden. In allen zweifelhaften Fällen und in den Fällen, wo es sich um die Prüfung des Ehewillens der Kontrahenten handelt, muß ein regelrechtes Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Da aber die Gültigkeit der Russenehen beinahe immer, sowohl in bezug auf ihre Form, wie auch in bezug auf den darin geäußerten Ehekonsens geprüft werden muß, so wird selten der Fall eintreten, daß eine Russenehe nicht vor das kirchliche Ehegericht kommt.

Um die Feststellung der Gültigkeit, bzw. der Ungültigkeit der Russenehen zu erleichtern, führe ich einige Anhaltspunkte an, nach welchen die bei der Untersuchung sich ergebenden Schwierigkeiten gelöst werden können, und zwar bezüglich I. der Form der Eheschließung und II. des manifestierten Ehekonsenses.

I.

Was die Eheschließungsform anbelangt, können die Russenehen entweder vor dem akatholischen (gewöhnlich russisch-orthodoxen) Minister oder vor dem bolschewistischen Standesamte oder vor beiden geschlossen werden. Bei allen kommen die can. 1094, 1095, 1098, 1099, C. J. C., in Erwägung, aber mit verschiedener praktischer Anwendung.

a) Bei den *vor dem orthodoxen Minister kirchlich geschlossenen Ehen* muß folgendes in Betracht gezogen werden: Im zaristischen Rußland (bis zum Umsturz 1917) und auch später bis ungefähr 1920—1921, in welchen Jahren ein großer Teil der katholischen Pfarrgeistlichkeit Rußland verlassen hat, war in jeder größeren russischen Ortschaft, wo eine beträchtliche Zahl von Katholiken wohnte, eine katholische Pfarre oder Seelsorgestation, oder wenigstens besuchte der katholische Seelsorger ein-, zweimal im Jahre seine Pfarrangehörigen. Die Entfernung von 200 bis 300 Kilometer spielte dabei besonders in Sibirien, wo man solche Distanzen leicht mit Pferdewagen bewältigen konnte, keine große Rolle. Deshalb war es den Katholiken immer möglich gewesen, ihren Pfarrer in den Trauungssachen aufzusuchen. Wahrscheinlich wurden aus diesem Grunde, wie es Erzbischof v. Ropp bestätigt, solche Mischehen, als dem can. 1094

widersprechend, von den kirchlichen Behörden für ungültig erklärt und der can. 1098 nicht in Betracht gezogen. Ob dieses Prinzip auch bei den Mischehen der österreichischen Kriegsgefangenen in Rußland mit vollem Recht anzuwenden ist, kann manchmal fraglich erscheinen. Da es den orthodoxen Russen von der russisch-zaristischen Regierung unter hohen Strafen verboten war, eine Mischehe mit Katholiken einzugehen, die von der offiziellen russischen Kirche nicht für gültig anerkannt wurde und welcher der katholische Seelsorger aus demselben Grunde seine Assistenz verweigern mußte, besonders wenn es sich um die Eheschließung eines Fremden und dazu staatsfeindlichen Staatsbürgers handelte, so konnte sich leicht der Fall ergeben, daß ein katholischer Kriegsgefangener, der vom Lager zeitweise frei geworden war, sich aber nicht so frei bewegen konnte, um mit dem katholischen Seelsorger in Kontakt zu treten, sich gezwungen sah, die ihm unbedingt notwendige Ehe vor dem orthodoxen Pfarrer der Ortschaft, an die er gebunden war, einzugehen. Angesichts der Erklärung vom 15. Juli 1931 kann man versucht werden, in einem solchen Falle den can. 1098, C. J. C., anzuwenden.¹²⁾

b) *Bei den vor dem bolschewistischen Standesamte geschlossenen Ehen* der Katholiken muß bezüglich der Form wohl unterschieden werden zwischen den russischen Zivilehen nach dem Gesetz vom 17. bis 18. Dezember 1917 und denen nach dem neuen Gesetz vom 19. November 1926, welches am 1. Jänner 1927 in Kraft getreten ist.

Das erste Ehegesetz führte eine obligatorische Zivilehe ein, die vor dem Standesamte = SAGS (Eintragung der Akten des bürgerlichen Standes) zu schließen war. Diese ersten Standesämter bedeuteten für Rußland, das bisher nur kirchliche Eheschließungen und kirchliche Ehegerichtsbarkeit kannte, eine tiefgreifende, organisatorische Neuerung, deren Durchführung nur allmählich erfolgte. Im europäischen Rußland war sie im Jahre 1920 abgeschlossen, in Sibirien und im Fernen Osten im Jahre 1924, auf der Insel Sachalin erst 1925. An den Orten, wo noch keine Standesämter waren, erfolgte die Eheschließung weiter in den konfessionellen Formen, was praktisch toleriert wurde, so daß schließlich durch ein Rundschreiben des Volkskommissariates für Justiz und Inneres

¹²⁾ L'Eglise catholique en Russie, Matériaux concernant son histoire et oerganisation, I., 86, Posen (Sw. Wojciecha) 1932.

vom 21. Juni 1924, bezw. vom 28. August 1926 ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß auch diese, nach dem 20. Dezember 1917 kirchlich geschlossenen Ehen als gültig anzusehen seien. Selbstverständlich blieben die vor dem 20. Dezember 1917 konfessionell geschlossenen Ehen unangetastet.¹³⁾

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Ehegesetzes vom 17. Dezember 1917 lauten:¹⁴⁾

1. Personen, die eine Ehe schließen wollen, haben bei der Abteilung für Ehen und Geburten der Stadtverwaltung . . . ihres Aufenthaltsortes eine mündliche oder schriftliche Erklärung darüber abzugeben. Anmerkung: Die kirchliche Eheschließung neben der obligatorischen bürgerlichen ist eine private Angelegenheit der Eheschließenden.

2. Eine Willenserklärung über die Eheschließung ist nicht entgegenzunehmen a) von Personen männlichen Geschlechtes vor dem 18. und weiblichen Geschlechtes vor dem 16. Lebensjahre; b) Verwandten in gerader Linie; c) von Verheirateten und d) Geisteskranken.

3. Diejenigen, die die Ehe schließen wollen, haben in der Abteilung für Eintragung der Ehen zu erscheinen und schriftlich zu erklären, daß im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen, und daß sie die Ehe freiwillig eingehen.

4. Nach Abnahme der oben vorgesehenen schriftlichen Erklärung hat der Leiter der Abteilung für Eintragung der Eheschließungen die Tatsache der Eheschließung in das Register der Eheschließungen einzutragen und dann die Eheschließung für rechtskräftig zu erklären.

Das Verordnungsdekret zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 sagt u. a.:

. . . Die Eintragung einer Eheschließung gilt als rechtswirksam, wenn sie von dem Vorsitzenden der Abteilung (oder seinem Vertreter) und dem Sekretär (oder seinem Vertreter) unterschrieben ist. Nachdem er befriedigende Antwort auf die gestellten Fragen erhalten hat und die entsprechende Unterschrift abgenommen hat (Dekret, Art. 3), stellt der Vorsitzende durch Befragen fest, welchen Familiennamen (ob den des Mannes oder der Frau oder die vereinigten Familiennamen) die Eheschließenden führen wollen, erteilt ihnen eine Abschrift der Heiratsurkunde und erklärt die Ehe für rechtskräftig (Dekret, Art. 4).

Wie man aus diesen gesetzlichen Bestimmungen sieht, war diese Eheschließung mit einer Ehwillens-

¹³⁾ Dr Freund, Das Zivilrecht, I. Abt., S. 12. Dort ist auch das erwähnte Rundschreiben, bzw. Verzeichnis der Ortschaften abgedruckt, aus welchem der Zeitpunkt der Einführung der Zivilehen in der Sowjetunion zu ersehen ist. Für die Beurteilung der Gültigkeit der russischen Mischehen ist dieses Verzeichnis insofern wichtig, weil man daraus ersehen kann, in welchen Ortschaften die Schließung der kirchlichen (also gegebenenfalls auch der katholischen) Ehen gesetzlich unbehindert gewesen ist.

¹⁴⁾ Klibanski H., Die Gesetzgebung der Bolschewiki, in Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Berlin (Täubner) 1920, S. 139—140.

erklärung verbunden, die vor dem Vorsitzenden und seinem Sekretär abzugeben war. Außer diesen zwei Amtspersonen war die Anwesenheit etwaiger Trauungszeugen gesetzlich gar nicht erforderlich. Ob aber diese Beamten als Trauungszeugen anzusehen sind, ist oft sehr zweifelhaft, 1. weil ihre ganze Funktion sich nur auf die Prüfung der von den Eheschließenden vorzulegenden schriftlichen Erklärung, „daß die im Art. 2 dieses Dekretes angegebenen Ehehindernisse nicht bestehen und daß sie die Ehe freiwillig eingehen“ bezog und 2. was durch viele Beispiele erwiesen ist, weil in der Praxis die Eheschließung in der Weise erfolgte, daß sich die Eheschließenden in einem dazu bestimmten Amte (Gemeindeamte) in Gegenwart der mitgebrachten Zeugen die Abwesenheit der im Art. 2 des Dekretes angegebenen Ehehindernisse (insbesondere ihren ledigen Stand) bestätigen ließen und sich daraufhin bereits ohne Zeugen ins Standesamt begaben, das Schriftstück dem amtierenden Beamten ohne Frage und Antwort vorlegten und von ihm die Heiratsurkunde erhielten, die sie im nächstliegenden Amtszimmer mit den Unterschriften und der Stampiglie versehen ließen. Da aber der Wortlaut des Gesetzes von einer Erklärung des Ehewillens, die vor dem Leiter und seinem Sekretär abzugeben sei, spricht, kann diese Eheschließung im allgemeinen als eine dem can. 1098 entsprechende Notform der Eheschließung angesehen werden, mit dem Vorbehalte aber, daß jeder Fall solcher Eheschließung separat und genau untersucht werden soll, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, wie diese Eheschließung tatsächlich vor sich ging.

c) Am 1. Jänner 1927 trat in der Sowjetunion das neue Gesetz in Kraft. Es weicht von dem Verfassungsgesetz von 1918 in wesentlichen Punkten ab, am erheblichsten im Eherecht. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:¹⁵⁾

Abt. I. Von der Ehe:

Art. 1. Die Ehe wird beurkundet (wörtlich: erhält ihre Form) durch Registrierung bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden nach der in der Abt. IV. dieses Gesetzbuches bestimmten Ordnung.

Art. 2. Die Registrierung der Ehe bei den Organen für Eintragung von Personenstandsurkunden ist ein unzweifelhafter Beweis des Vorhandenseins der Ehe. Urkunden, die die Tatsache einer Eheschließung nach religiösem Ritus bescheinigen, haben keinerlei juristische Bedeutung.

Art. 3. Personen, die tatsächlich in ehelichen Beziehungen stehen, die in vorgeschriebener Ordnung nicht registriert worden sind,

¹⁵⁾ Siehe Freund, Das Zivilrecht, S. 22—31, S. 67—70.

haben das Recht, jederzeit ihre Beziehungen im Wege der Registrierung zu beurkunden unter Angabe der Dauer des tatsächlichen gemeinschaftlichen Lebens.

Art. 4. Für die Registrierung der Ehe wird gefordert: a) das beiderseitige Einverständnis, die Ehe registrieren zu lassen; b) die Erreichung des Ehealters und c) die Vorlegung der im Art. 132 dieses Gesetzbuches bezeichneten Urkunden.

Art. 12. Als Beweismittel ehelichen Zusammenlebens dienen, wenn die Ehe nicht registriert ist, für das Gericht: die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft bei diesem Zusammenleben und die Bekundung ehelicher Beziehungen dritten Personen gegenüber, in dem persönlichen Briefwechsel und in anderen Urkunden, sowie gegebenenfalls gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder u. a.

Art. 17. Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines Ehegatten, sowie auch durch die gerichtliche Todeserklärung desselben.

Art. 18. Bei Lebzeiten der Ehegatten kann die Ehe sowohl auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten, wie auch auf den einseitigen Wunsch irgend eines von ihnen aufgelöst werden.

Art. 19. Die Auflösung der Ehe, sowohl der registrierten, der zwar nicht registrierten, aber von dem Gericht gemäß Art. 12 dieses Gesetzbuches festgestellten, kann bei Lebzeiten der Ehegatten bei den Organen für die Eintragung von Personenstandsurkunden registriert werden (Scheidung).

Art. 20. Die Tatsache der Scheidung der Ehe kann, falls eine Registrierung der Scheidung fehlt, in gleicher Weise vom Gericht festgestellt werden.

Abt. IV. Eintragung von Ehen und Scheidungen:

Art. 131. Diejenigen, die ihre Ehe registrieren wollen, stellen einen diesbezüglichen Antrag bei den Organen für Eintragung der Personenstandsurkunden am Wohnsitze eines Antragstellers.

Art. 132. Diejenigen, die ihre Ehe registrieren, sind verpflichtet, mit dem Antrage die Urkunden vorzulegen, die ihre Persönlichkeit ausweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorhandensein der im Kapitel 2 der I. Abt. dieses Gesetzbuches bezeichneten Hindernisse und darüber, daß sie gegenseitig von dem Zustande ihrer Gesundheit, insbesondere hinsichtlich venerischer, geistiger und tuberkulöser Erkrankungen Kenntnis haben, sowie anzugeben, die wievielte registrierte oder nicht registrierte Ehe jeder von ihnen eingeht und wieviel Kinder er hat.

Art. 133. Der verantwortliche Beamte, der die Ehe registriert, ist verpflichtet, den Eheschließenden die Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzbuches vorzulesen und sie wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für lügenhafte Angaben zu warnen. Hierbei wird die vorgenommene Eintragung vorgelesen, von ihnen unterzeichnet und von dem Beamten bestätigt.

Art. 134. Die Eintragung der Ehe kann auf Wunsch der Eheschließenden auch in Gegenwart von Zeugen erfolgen.

Art. 138. Eine Erklärung über die Auflösung der Ehe wird bei den Organen für die Eintragung . . . in schriftlicher oder mündlicher Form am Wohnsitze eines beliebigen Ehegatten eingereicht.

Art. 139. Falls der erklärende Ehteil keine Urkunden besitzt, die die Registrierung der aufzulösenden Ehe bescheinigen, so reicht der eine schriftliche Versicherung darüber ein unter Angabe der Zeit und des Ortes der Registrierung der Ehe und übernimmt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der mitgeteilten Angaben.

Art. 140. Wird die Anmeldung der Auflösung der Ehe von einem der Ehegatten vorgenommen, so wird dem anderen Ehegatten eine Abschrift über die erfolgte Auflösung der Ehe an die von dem Anmeldenden bezeichnete Adresse gesandt.

Durch dieses neue Gesetz wird die Ehe nicht nur entkirchlicht, was schon durch das frühere Ehegesetz geschehen war, sondern es werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib entstaatlicht. „Die Eheschließung wird von jedem staatlichen Zwange befreit. Sie ist jetzt ein Vertrag besonderer Art, der durch private Einigung der Eheleute zustande kommt. Eine ausdrückliche, die bisherige standesamtliche Eheschließung ersetzende private Einigung ist aber nicht einmal erforderlich. Vielmehr kann das Vorhandensein einer Ehe auch aus konkludenten Handlungen, nämlich aus der Tatsache hervorgehen, daß Mann und Weib eheliche Beziehungen miteinander unterhalten (sogenannte faktische Ehe). Die Registrierung der Ehe bei dem Standesamt ist daneben freigestellt. Ihre Bedeutung liegt in der Schaffung eines *Beweismittels* für das *Vorhandensein* einer Ehe, nicht wie bisher in ihrer *Begründung*. Aber dieses Beweismittel ist nur für den Zeitpunkt der Registrierung unwiderleglich. Für die Zeit nach der Registrierung sinkt es zu einer bloßen Vermutung herab, der gegenüber der Nachweis, daß die Ehe inzwischen — gleichfalls durch private Einigung oder durch konkludente Handlungen — wieder aufgelöst worden ist, jederzeit geführt werden kann.“¹⁶⁾

Da nach Bestimmungen des neuen Ehegesetzes¹⁷⁾ der Ehe nur ein privater Charakter zukommt, der bei ihrer gesetzlichen Registrierung nicht einmal erforscht wird, sinkt diese Registrierung zu einer Formalität herab, die mit einer Eheschließung überhaupt nichts Gemeinsames hat. Wie in der Praxis eine solche „Eheschließung“ aussieht, wird durch Aussage einer Partei illustriert, die im Jahre 1930 vor dem Standesamte eine solche „Russenehe“ geschlossen hat: „Die ganze Zeremonie war folgende: Ich nahm N. N. (die Frau) und meinen österreichischen Paß und ging ins Standesamt. Ich habe der amtierenden Beamtin gesagt: Wir kommen uns einzuschreiben. Die Beamtin hat gefragt, ob ich den Namen der Frau annehme oder sie den meinigen, worüber ich

¹⁶⁾ Freund, o. c., S. 17.

¹⁷⁾ In dem laut des Beschlusses des Zentral-Exekutivkomitees der UdSSR. vom 25. Mai 1936 zur öffentlichen Diskussion gestellten Gesetzentwurf über das Verbot des Abortus, über Hilfe für Wöchnerinnen u. s. w. ist an der prinzipiellen Grundlage der Sowjetehe überhaupt keine Änderung vorgesehen. Der Gesetzentwurf beabsichtigt lediglich eine formale und finanzielle Erschwerung der Ehescheidungen: einerseits persönliche Vorladung zum Standesamt und Vermerkung der Ehescheidung in den (Inlands-)Pässen; andererseits Erhöhung der Gebühren nach Maßgabe der bereits vollzogenen Ehescheidungen (bei der ersten 50 Rubel, bei der zweiten 150 Rubel, bei der dritten und den folgenden 300 Rubel) und strengere Bestimmungen über die Alimentationspflicht des Vaters im Falle der Ehescheidung („Deutsche Z.-Zeitung“, Moskau, 27. Mai 1936).

sehr verwundert war. Darauf habe ich erwidert, daß die Frau meinen Namen annimmt, habe die Frage über meinen Gesundheitszustand mit „gut“ beantwortet. Dann habe ich einen Rubel und 30 Kopeken Taxe gezahlt, die Ehebestätigung bekommen, die ich im Original vorlege, und die im nächsten Zimmer mit der Unterschrift versehen worden ist. Zeugen waren keine. Dies erkläre ich eingedenk meines Eides. Zeugen wurden von der Behörde nicht verlangt, obwohl ich dieselben von meinen vielen Bekannten, von denen einige sogar auf der Straße gewesen sind, herbeiholen hätte können.“ Die Trauungszeugen wurden nicht beigezogen, falls sie aber auch anwesend gewesen wären, kann eine solche Eheschließung bei dem Vorhandensein anderer im can. 1098 enthaltenen Bedingungen nicht ohneweiters als eine den kanonischen Bestimmungen entsprechende Eheschließungsform angesehen werden. In bezug auf die Form sind die nach dem Gesetz vom 19. November 1926 von den Katholiken in der Sowjetunion geschlossenen Ehen als ungültig zu betrachten, denn es wird hier keine Ehewillenserklärung abgegeben und es ist ausgeschlossen, daß den Kontrahenten, die sich in ein Standesamt begeben konnten, keine Möglichkeit geboten war, die Trauungszeugen beizuziehen, deren Anwesenheit vom Zivilgesetz nicht verboten war. Die Feststellung ihrer Ungültigkeit kann auf dem administrativen Wege erfolgen, außer es wäre durch eine Untersuchung erwiesen, daß beide sich in einer schweren Notlage befanden,¹⁸⁾ eine Ehe unbedingt eingehen mußten und wollten, und daß ihnen kein anderer Weg zur Verfügung stand, als vor zwei Zeugen diesen ihren Ehewillen zu erklären und sich ins Standesamt zu begeben, um ihre private eheliche Verbindung als eine Ehe von dem Beamten einschreiben zu lassen und sich eine Heiratsurkunde zu beschaffen.

Dies ist aber schon eine Frage der naturrechtlichen Gültigkeit einer solchen auf Grund des natürlichen Ehekonsenses geschlossenen Ehe, zu deren Behandlung ich nun übergehe.

Eine große Schwierigkeit, die uns bei allen russischen Zivilehen fast immer vorkommt, ist die Unmöglichkeit der Feststellung, ob die Angaben der Parteien — oft nur die des Klägers allein — betreffend die Art der Ehe-

¹⁸⁾ „In gravissimis rerum adiunctis, e. g. si quis secus semper aut diutissime a matrimonio contrahendo abstinere deberet.“ — *Corneli*, *Commentarium in I. Epi. ad Cor.*, S. 179. — Bei *V. Dalpiaz*, *Apollinaris*, 1933, S. 87.

schließung, die Anwesenheit der Zeugen u. s. w. der Wahrheit entsprechen oder nicht, denn, wenn auch bei solchen Eheschließungen die Zeugen zugegen waren, so ist doch ihre Anwesenheit in den offiziellen russischen Trauungsscheinen nie vermerkt. Genügt nun in einem solchen Falle als Beweis die Aussage des Klägers, daß die Zeugen beigezogen werden konnten, aber ihre Anwesenheit von der Behörde nicht verlangt wurde? V. Dalpiaz (Apollinaris 1933, S. 86) sagt: „Huius autem assertionis veritas, cum ob ipsum testium defectum ex aliorum depositionibus probari nequeat, in ipsius tantum Oratoris veracitate niti potest. Si igitur aliud omnino fieri non possit, et Orator ab eis, qui eum bene norunt, tamquam fide dignus exhibeatur eius depositio iureiurando firmata ut sufficiens probatio poterit haberi, praesertim si ad ipsam comprobendam etiam adiuncta concurrant personarum, temporis et loci, ubi matrimonium est initum.“

II.

Was den bei den Russenehen manifestierten Ehekonsens anbelangt, müssen auch hier drei Arten der Ehen unterschieden werden: a) kirchliche, vor dem katholischen oder orthodoxen Minister geschlossene Ehen, b) Zivilehen im Sinne des Gesetzes von 1918 und c) die nach dem Gesetze vom 19. November 1926 registrierten Ehen.

Bei der ersten und zweiten Art der Eheschließungen wird die Ehwillenserklärung offiziell verlangt. Ob der Ehekontrahent dabei seinen Ehwillen simulierte, bzw. bei seiner Ehwillenserklärung die Ehe oder eine der wesentlichen Eigenschaften der Ehe ausgeschlossen hat, ist quaestio facti, die nach allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechtes beurteilt wird.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Es ist eine Tatsache, daß viele österreichische Kriegsgefangene in Rußland anlässlich ihrer Heimreise, besonders aber im Jahre 1920 Scheinehen geschlossen haben. Hier der Bericht eines katholischen Priesters, der im Jahre 1920 in Irkutsk (Ostsibirien) mit der Seelsorge an der dortigen katholischen Pfarrkirche betraut war. „Die letzten Tage der ersten Herrschaft der Bolschewiken in Irkutsk (1919) waren furchtbar und blutig. Bei dem Einmarsch der Tschechen bemächtigte sich der Einwohner eine Psychose. Man hat die Soldaten mit Blumen beworfen, Pferde geküßt und um das Recht einen Tschechen ins Quartier zu nehmen, hat man förmliche Schlachten geschlagen. Infolgedessen Massentrauungen und geschlechtlicher Verkehr mit den Frauen vor der Trauung. Die Legionäre haben nach rechts und links geheiratet. Die erforderlichen Dokumente waren: Bewilligung des Kommandanten und Zeugnis von zwei beeideten Zeugen, daß der Nupturient katholisch und ledigen Standes ist . . . Rector

Die Frage, ob der katholische Kontrahent die Eheschließung vor dem akatholischen Minister und noch viel mehr vor einem bolschewistischen Beamten als eine leere Zeremonie betrachten konnte, besonders weil, wie es mit Recht vorausgesetzt werden kann, den Katholiken eine Noteheschließungsform unbekannt ist, löst Dr Odar²⁰⁾ mit Hinweis auf die Praxis der kirchlichen Gerichte bei der Behandlung der Zivilehen in den nicht tridentinischen Ländern und beruft sich dabei auf das Urteil der Rota Romana, c. Heiner vom 23. Februar 1912. Dec. IV. 95—111:

„Ad diudicandum, utrum in singulis casibus contrahentes matrimonium civile ut meram ceremoniam civilem aut ut verum matrimonium iniverint, considerandae sunt conditiones religiosae contrahentium necnon circumstantiae externae coniunctionem civilem comitantes.“

Auf dieselbe Entscheidung der Rota R. beruft sich auch das Rotalurteil Salisb. c. Jullien vom 7. Dezember 1931. In der Lösung der nach Dr Odar noch strittigen Frage über den bewußten Gebrauch der außerordentlichen Eheschließungsform:

„Solutio repetenda est ab eo, quod partes voluerunt, utrum scilicet consensus fuerit naturaliter sufficiens, necne. Si quidem comparando coram magistratu civili et alio teste — aut utraque aut alterutra pars positive excludit intentionem ad ponendum verum actum civilem, quia nihil aliud vult, nisi obtemperare praecepto legis civilis v. g. ad eius effectus civiles consequendos; unde efficitur, ut positivo actu excludatur matrimonium ipsum, quod igitur existere nequit (can. 1081, § 1, can. 1086, § 2) aut nupturientes volunt, quantum in se est, praestare ac manifestare consensum matrimonialem; ita, si non obstat aliquod impedimentum dirimens, validum est matrimonium, non ratione quidem actus civilis positi, sed ratione consensus naturalis praestiti et legitime manifestati coram solis testibus, seu servata forma in casu requisita a lege ecclesiastica.“

Bei der Beurteilung erwähnter „conditiones religiosae et circumstantiae externae“ der Eheschließenden muß betont werden, daß bei den gläubigen Orthodoxen, viel mehr noch als bei den Katholiken die Rechtsvermutung für das Nichtvorhandensein eines Ehekonsenses bei

ecclesiae Irkutskensis war mit diesen Massentrauungen nicht besonders entzückt und prophezeite ihnen ein tristes Ende, was sich auch bewahrheitete. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele Frauen die Ehe eingingen (nach ihrer Meinung Scheinehe), um ins Ausland zu gelangen. Andererseits haben die meisten Legionäre geheiratet ohne innere Absicht, die Frau in ihre Heimat zu führen. So wurden in Wladiwostok Hunderte von Frauen gänzlich ohne Mittel einfach verlassen, viele von diesen Unglücklichen haben ihr Grab im Meere gefunden, den Rest haben die chinesischen Frauenhändler nach Kintschou, Schangai, Nagasaki, Jaschiwara u. a. verkauft . . .“

²⁰⁾ Dr Odar, De sententiis, S. 96.

den Zivilehen spricht, weil sie eine Zivilehe nicht nur für eine schwere Sünde, sondern überhaupt für keine Ehe betrachten. Jeder gläubige Orthodoxe würde sich eher bei einem katholischen Priester trauen lassen, als eine Zivilehe eingehen. Dies gilt für alle diejenigen Zivilehen, die unter dem Zwange des Gesetzes vom 18. Dezember 1917 und in den Ortschaften geschlossen wurden, wo eine kirchliche Trauung wegen der großen Gefahr der Verfolgung nicht möglich war. Andererseits liegt eine Rechtsvermutung für das Vorhandensein des Konsenses bei allen kirchlichen Trauungen vor, besonders für diejenigen, die in der Zeit geschlossen wurden, als unter Umständen eine kirchliche Trauung — obwohl von den Bolschewiken verpönt und jedes rechtlichen Charakters beraubt — immerhin noch möglich war (der allgemeine heftige Kirchensturm fing erst um das Jahr 1929 an, gegen die katholische Kirche begann er schon um das Jahr 1923). Besonders aber in den Fällen, wo die Ehe doppelt, sowohl vor dem orthodoxen Priester wie auch vor dem Standesamte geschlossen wurde, kann das Fehlen des Ehekonsenses, auch seitens des katholischen Ehe-teiles, nicht leicht angenommen werden, denn dem katholischen Ehe-teile stand, wenn er, wie es oft behauptet wird, nur eine ungültige, leicht trennbare und nach seiner Anschauung ungültige Ehe eingehen wollte, der Weg zum Standesamte immer offen.

Gegen die Gültigkeit des Ehekonsenses bei den nach orthodoxem Ritus geschlossenen Ehen steht nicht die sonst mögliche Meinung der Eheschließenden; sie wüßten, daß solche Ehen nach der Lehre der orthodoxen Kirche in einigen Fällen (z. B. des Ehebruches) trennbar seien, denn dies wäre nur ein *error iuris, qui non vitiat consensum*, wenn dieser Konsens ohne jeden Vorbehalt geäußert wurde.

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage der Gültigkeit der Russenehen in bezug auf den Ehekonsens bei den Ehen, die im Sinne des Gesetzes vom 19. November 1926 nach dem 1. Jänner 1927 nur zivil geschlossen wurden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sind diese Eheschließungen, wenn man sie überhaupt noch so nennen darf, bezüglich ihrer Form ungültig. Weil aber bei ihnen eine Willenserklärung weder verlangt noch abgegeben wird, so dürfen sie auch in bezug auf den Ehekonsens nicht für gültig angesehen werden. Nach diesem Ehe-gesetze ist kein Unterschied zwischen einer ehelichen und außerehelichen Verwandtschaft. Nur die natürliche

Abstammung allein bildet die Grundlagen der Familie, welche also auf rein biologischen Beziehungen beruht. Dementsprechend wird auch die Registrierung der privaten ehelichen Verhältnisse vom Staate nicht als eine juridische Notwendigkeit erachtet, sondern nur aus sozialen Rücksichten, z. B. um den Kindern die Alimente sicherzustellen, vorgeschrieben. Die Natur der in diesen „Eheschließungen“ liegenden Einigung, bezw. der tatsächlichen ehelichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß die Eheleute eine Bindung nicht eingehen, sondern daß jedem Teile jederzeitiger Rücktritt freisteht.

Und doch dürfen in der Sowjetunion und seit ungefähr 1930 können — vom Katakombenchristentum abgesehen — die Ehen nicht anders geschlossen werden, als nur nach dieser gesetzlichen Form. Die Schwierigkeit in der Beurteilung ihrer Gültigkeit liegt nicht nur in dem Mangel jeder gesetzlichen Ehwillenserklärung, die zwar nicht abgegeben wird, aber durch Anmelden der Registrierung einer schon bestehenden privaten Bindung als geäußert angesehen werden kann, sondern auch in der Art, wie diese eheliche private Bindung, den Anschauungen der Kontrahenten nach, aufzufassen sei.

Die Gerichtshöfe müssen, wie Dr Odar²¹⁾ richtig ausführt, jeden einzelnen Fall für sich separat behandeln.

„Die Römische Rota“, sagt er, „stand immer auf dem Standpunkte, daß eine *intentio generalis praevalet*, die Ehe einzugehen, wie sie von Gott eingesetzt und von Christus zum Sakramente erhoben ist, außer daß eine *intentio specialis* positiv vorhanden wäre, die eine solche Auffassung der Ehe oder ihrer wesentlichen Eigenschaften ausschließe . . . Diese Meinung stützte sich auf die Überzeugung, daß Menschen im allgemeinen *naturaliter et veraciter* die Ehe auffassen. Heute aber, wo der Begriff der christlichen Eheauffassung so untergraben wird und in den Volksmassen eine ganz andere Auffassung über die Ehe verbreitet wird, scheint es, daß die Überzeugung, in Rußland werde die Ehe noch allgemein in dem richtigen und traditionellen Sinne aufgefaßt, nicht mehr fest sein kann und dementsprechend auch die darin begründete Meinung *de praevalente intentione generali*.“

Dr Odar polemisiert auch gegen Gasparri,²²⁾ welcher diese Schwierigkeit auch behandelt und durch die traditionelle Auffassung *de praevalente consensu verum matrimonium inire* aus dem Wege räumt, indem er sagt, daß die Kontrahenten, wenn sie zur Ehe schreiten, nicht über die Auflösung ihres Ehebandes oder an eine Wiederverheiratung denken, und noch weniger denken sie daran oder wollen sie ihre eigene Ehe ausschließen. Aber, wie

²¹⁾ Dr Odar, *De sententiis*, S. 97.

²²⁾ Gasparri, *De matrimonio*, II, 28.

Dr Odar richtig bemerkt, entspricht diese Lösung nicht den russischen Verhältnissen. Bei den Russenehen handelt es sich nicht um einen *error circa indissolubilitatem vel unitatem matrimonii* der Eheschließenden, die, wie Gasparri voraussetzt, eine Ehe eingehen wollen, sondern um die Schwierigkeit, daß die in den bolschewistischen Grundsätzen erzogenen Brautleute bei der Registrierung ihres Konkubinales auf eine dem Naturrechte entsprechende Ehe nicht einmal denken, weil ein solcher Begriff der Ehe als einer Bindung überhaupt fremd ist. Dr Odar wie auch V. Dalpiaz erhoffen sich die Lösung dieser Schwierigkeit nur von einer authentischen Erklärung des Heiligen Stuhles.

Wie ich schon eingangs erwähnt habe, ist es aussichtslos auf eine diesbezügliche Erklärung des Heiligen Stuhles zu warten. Die bisherigen authentischen Erklärungen des can. 1098, C. J. C., und die im kirchlichen Rechtsbuch dargelegten Prinzipien schaffen eine genügende Grundlage zur Beurteilung der Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit dieser Russenehen.

Zusammenfassend kann auf Grund des vorliegenden Gutachtens folgendes behauptet werden:

1. Die vor dem akatholischen Minister oder vor dem russischen Standesamte geschlossenen Ehen der Katholiken sind dem can. 1094, C. J. C., gemäß an und für sich ungültig und müssen daher konvalidiert werden.

2. In einem Streitfalle kann ihre Ungültigkeit im Sinne der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919 auf administrativem Wege erklärt werden, *außer* wenn durch eine Untersuchung, die in jedem einzelnen Falle anzustellen ist, erwiesen wurde, daß die Eheschließenden sich in einer Notlage befanden und die vom can. 1098, C. J. C., vorgeschriebene Noteheschließungsform in Anspruch nehmen mußten.

3. Beim Vorhandensein eines natürlichen Ehekon-senses, d. h. eines Ehwillens, eine richtige Dauerehe zu schließen, entspricht die Eheschließung den im can. 1098, C. J. C., enthaltenen Erfordernissen, wenn

a) eine Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Seelsorgers ergeben hat, daß im Laufe eines Monats derselbe nicht zu erreichen war,

b) die Eheschließenden sich in einer schweren Notlage befanden (die Ehe unbedingt eingehen mußten) und

c) eine Ehwillenserklärung in Anwesenheit zweier Zeugen abgegeben haben, wobei der akatholische Mini-

ster oder der Standesbeamte als ein Zeuge betrachtet werden kann.

4. Die nach russischem Ehegesetz vom 19. November 1926 vor dem russischen Standesamte vorgenommenen Registrierungen des faktischen Zusammenlebens sind keine Eheschließungen und in einem Streitfalle muß bewiesen werden, daß bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des can. 1098, C. J. C., beide Eheschließende den Willen hatten, eine richtige, katholische Dauerehe zu schließen und diesen ihren Willen vor zwei Trauungszeugen erklärten.

5. Eine Unterlassung der Untersuchung über die Anwesenheit des katholischen Pfarrers und ein gänzliches „Sich nicht kümmern“ um eine katholische Eheschließung ist unter Umständen ein Zeichen des mangelnden Ehewillens, eine katholische Ehe zu schließen.

6. Als Indiz eines mangelnden Ehewillens beim Eingehen der russischen Zivilehen ist weiters die bolschewistische Erziehung und Einstellung der Eheschließenden zu werten, bei denen man mit Recht vermuten kann, daß sie auf Grund ihrer Gesinnung keine größere Verpflichtung auf sich nehmen wollten, als dies vom bolschewistischen Gesetze und nach allgemeiner Meinung verlangt wird.

Wien, im Juli 1936.

Die seelsorgliche Situation der Familie in der Gegenwart.

Von Prof. Dr P. Peter Schmitz S. V. D., St. Gabriel-Mödling b. Wien.

A. Die heutige Situation um Ehe und Familie.

I. Die Ehe in der Wertung der Gegenwart.

1. In markanten und lebensnahen Zügen zeichnet der Heilige Vater in „*Casti connubii*“ die Wertung der Ehe, wie sie in vielen Schichten der modernen Menschheit heimisch geworden ist (Cc. 45—48): Wenn Wir so, Ehrwürdige Brüder, die ganze Erhabenheit der reinen Ehe erwägen, dann muß sich Unser Schmerz um so mehr steigern, als Wir sehen, wie diese göttliche Einrichtung gegenwärtig der Verachtung und Erniedrigung preisgegeben ist.

Nicht mehr bloß im Geheimen und Dunkeln, sondern vor aller Öffentlichkeit, ohne jedes Schamgefühl, in Wort und Schrift, in Schauspielen jeder Art, in Roma-